

Ferner stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den allgemeinen Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, auch anderen Städten die Verwaltung und Unterhaltung der in ihrem Gemeindebereiche gelegenen Provinzialstraßen gegen eine entsprechende Jahresrente zu übertragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 46.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend den Neubau einer Straße von Eicherscheid an der Cöln-Trierer Provinzialstraße nach Schuld resp. der Provinzialstraße Dümpelfeld-Schuld auf Kosten des Provinzialstraßenfonds.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. September 1874 ist genehmigt worden, daß „die zur Verbindung des Erst- und Alrthales dienende Straße von der Cöln-Trierer Bezirksstraße oberhalb Münstereifel, im Regierungsbezirk Cöln, bis zum Anschluß an die Bezirksstraße von Dümpelfeld über Schuld nach dem Armutshbache im Regierungsbezirk Coblenz auf Kosten des Chaussée-Neubaufonds ausgebaut werde.“

Die hiermit für den staatlichen Chausséeaufonds begründete Verpflichtung zur Ausführung des bezeichneten Straßenbaues ist in Folge Ueberweisung der Dotations-Fonds auf den Rheinischen Provinzial-Verband übergegangen bezw. hat der Letztere gemäß §. 4 al. 2 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtung einzutreten.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe lag in der Sitzung vom 11/13. Dezember 1877 das vollständige, von der königlichen Regierung zu Cöln übergebene Projekt über den qu. Straßenbau vor, um sich bezüglich der Baueinleitung schlußig zu machen. Der Provinzial-Verwaltungsrath erkannte seinerseits die Verpflichtung des Provinzial-Verbandes zum Ausbau der Straße an; da jedoch eine besondere Dringlichkeit zur Ausführung des Projekts nicht ersichtlich war und da gemäß einer vom 25. Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 12. April 1877 zum Straßenetat gefaßten Resolution für die Inangriffnahme einer auf Kosten der Provinz neu auszubauenden Straße die vorerstige Genehmigung des Landtages vorbehalten ist, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dieser Resolution entsprechend zunächst die Genehmigung des Provinzial-Landtages zur Ausführung des qu. Straßenbaues zu beantragen.

Die projektirte Straße beginnt an der Cöln-Trierer Provinzial-Straße oberhalb Münstereifel im Dorfe Eicherscheid. Dieselbe verfolgt zunächst den im Erst-Thale gelegenen Communalweg

mit geringer Steigerung bis zum Dorfe Schönau und steigt alsdann im Krummesbach-Thale aufwärts bis zur Wasserscheide resp. bis zur Höhe des Dorfes Mahlberg. Ueber die Zweckmäßigkeit der Richtung dieser ersten 6,5 km. langen Straßenstrecke haben im Laufe der Verhandlungen behufs Feststellung der Baulinie Zweifel nicht bestanden, dagegen sind von hier aus 3 verschiedene Richtungen der Reihe nach in Frage gekommen und vermessen worden.

Die erste Linie war die östliche, in der dem Projekte beigelegten Uebersichtskarte, auf welche verwiesen wird, schwarz gezeichnete obere Linie. Dieselbe durchzieht das Quellengebiet des Krummesbachs, übersteigt die Wasserscheide und verfolgt dann das sogenannte Schmelzthal über die Glücksthaler-Hütte bis zum Buchholzbachthale.

Diese Linie erschien jedoch nicht zweckmäßig wegen ihrer sehr feuchten Lage im geschlossenen oberen Thalkessel des Krummbachs, wegen des daselbst vorhandenen moorigen Untergrundes, wodurch bedeutende Erdarbeiten bedingt wurden, und endlich wegen der nicht zu vermeidenden starken Krümmungen in der Strecke auf der Wasserscheide.

Die zweite Linie war die westliche, auf der Situationskarte die untere roth gezeichnete Linie. Dieselbe verläßt das Krummesbachthal an dem vorherzeichneten Punkte bei Mahlberg, ersteigt westlich an einem freien Berggrücken die Wasserscheide, bleibt auf dem Hochplateau bis gegenüber dem Dorfe Natterscheid und geht von da mit anhaltend starkem Gefälle über das Dorf Müdscheid an Ellesheim vorbei in das Buchholzbachthal, wo sie mit der vorigen Linie zusammentrifft.

Diese Linie wurde aus technischen Rücksichten ebenfalls nicht als zweckmäßig befunden, einmal, weil die mit geringem Gefälle versehene Gebirgsstrecke sehr feucht gelegen und starken Schneeverwehungen ausgesetzt sein würde, dann auch wegen des starken anhaltenden Gefälles auf der Endstrecke. Dazu würde der untere Theil zwischen Nitterscheid und Ellesheim die wenigen kultivirten Ländereien der dortigen Gegend durchschneiden und den Grunderwerb für die Gemeinden erheblich vertheuern.

Es ist deshalb noch eine dritte Linie ermittelt und vollständig projektirt worden, welche zwischen den vorhergenannten beiden Linien liegt und auf der Situationskarte ebenfalls mit rother Farbe eingezeichnet ist. Dieselbe geht auf der Wasserscheide von der zweiten (westlichen) Linie ab, nimmt die Richtung durch das Sullersbachthal und vereinigt sich bei Glücksthalerhütte mit der ersten (östlichen) Linie.

Diese Linie ist die kürzeste, hat die relativ günstigsten Steigungsverhältnisse, gestattet den zu beiden Seiten gelegenen Ortschaften einen gleichmäßig bequemen Anschluß und hat mit der ersten Linie außerdem den Vorzug vor der zweiten gemein, daß sie die Glücksthalerhütte mitberührt, das einzige gewerbliche Etablissement der Gegend, welches zwar z. B. eingestellt ist, jedoch voraussichtlich nach Fertigstellung der Straße wieder betriebsfähig und in Thätigkeit kommen wird.

Dieselbe wird daher auch von der Königl. Regierung zu Köln als die zweckmäßigste empfohlen und ist bei der örtlichen Befichtigung durch den Landes-Baurath der Straßenverwaltung als die geeignetste ebenfalls befunden worden.

Anlangend die Weiterführung der Straße auf der noch nicht beschriebenen Strecke im Buchholzbachthal durch das Arminthsbachthal nach der Mhr resp. der ausgebauten Provinzialstraße bei Schulb, so war für diese untere Strecke die Richtung durch die Terrainverhältnisse bestimmt vorgezeichnet.

Das hiernach bearbeitete Projekt war von der Königlichen Regierung zu Köln generell revidirt und ist durch die Organe der Provinzialstraßen-Verwaltung der speziellen Revision unterzogen worden.

Im Allgemeinen entspricht das Projekt den Vorschriften des Provinzialstraßen-Regulativ's vom 17. Januar 1876 und den sonstigen für den Bau von Kunststraßen geltenden Bestimmungen.

Die Länge der Straße beträgt nach demselben insgesammt 16 550 Meter, davon liegen 15 200 Meter im Regierungs-Bezirk Cöln und 1 350 Meter im Regierungs-Bezirk Coblenz.

In Bezug auf Steigungsverhältnisse hat die Straße ganz den Charakter einer Gebirgsstraße, indem die Wasserscheide rot. 183 Meter über dem Anfangspunkte und rot. 245 Meter über dem Endpunkte der Straße liegt.

Die Steigungen sind gleichwohl den Vorschriften des Provinzialstraßen-Regulativs entsprechend mit der geringfügigen Ausnahme, daß in der Ueberschreitung der Wasserscheide auf 2 Strecken von 700 Meter bzw. 630 Meter Länge Steigungen von 51 bez. 50 Millimeter vorkommen.

Bei den vorhandenen Terrainverhältnissen stehen aber der Reducirung dieser Steigungen besondere Schwierigkeiten entgegen, während dieselben von der vorgeschriebenen Maximalsteigung nur unwesentlich abweichen.

Der revidirte Kostenaufschlag schließt ab mit einer Summe von 225 000 Mark, welche den Voranschlag um rund 45 000 Mark übersteigt. Letzteres ist darin begründet, daß im Voranschlage vielfach zu niedrige Preissätze, namentlich für die Erdarbeiten, angesetzt waren.

Die Grunderwerbskosten sind im Aufschlage nicht enthalten und kommen auch für den Provinzialfonds nicht in Betracht. Der Grunderwerb ist nämlich Sache der Gemeinden bez. ist die Zusage des Ausbaues der Straße auf Kosten des staatlichen Chausseeaufwands mit der Bedingung erfolgt, daß die Gemeinden den zur Straße und deren Anlagen erforderlichen Grund und Boden frei und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach der Anforderung des Herrn Ministers in dem Reskripte vom 27. December 1873 hatten die Gemeinden ferner die Verpflichtung zu übernehmen, für alle aus dem Straßenbau herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche ihrerseits aufzukommen. Die betreffenden Gemeinden sind im Regierungs-Bezirk Cöln die Stadtgemeinde Münnstereifel und die mit der Stadt zu einer Bürgermeisterei verbundenen Gemeinden Schönau, Mahlberg, Rupperath und Mubscheid, im Regierungs-Bezirk Coblenz die Gemeinde Schulb. Die Gemeinden haben laut den bezüglichen Beschlüssen der Gemeindevertretungen die erwähnten Verpflichtungen übernommen bez. ist für die Gemeinden Mahlberg und Mubscheid, insoweit diese das Verlangte nicht im vollen Umfange zu leisten Willens waren, die Stadt Münnstereifel eingetreten.

Ein zweiter von dem Herrn Minister in dem Reskripte vom 27. December 1873 für die Uebernahme des Baues auf Staatskosten gemachter Vorbehalt war, daß Seitens des Provinzial-Landtags die Aufnahme der zu bauenden Chaussee nach deren Vollenbung unter die Bezirksstraßen beschlossen würde. Der 22. Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 6. Juni 1874 auch dementsprechend Beschluß gefaßt.

Was die Wichtigkeit der projektirten Straße und deren Bedeutung für den Verkehr anbelangt, so kann von einem besonderen Nachweise in dieser Beziehung Abstand genommen werden, nachdem durch die von Staat und Provinz dem nun schon seit Jahren ventilirten Projekte zugewendete Unterstützung die Bedeutung der Straße anerkannt ist. Es mag noch bemerkt werden, daß der 13. Provinzial-Landtag für die Strecke im Regierungs-Bezirk Cöln einen Zuschuß von 10 000 Thlr. aus Bezirksstraßenfonds zugesichert und der Herr Minister eine Prämie von 15 000 Thlr. pro Meile in Aussicht gestellt hatte für den Fall, daß die Gemeinden die Straße als Prämienstraße selbst bauen würden.

Die Straße wird anschließend an die Cöln-Trierer und die Dümpelsfeld-Schulber Provinzialstraße die Verbindung des oberen Erst-Thales mit dem oberen Ahr-Thale herstellen, den Verkehr

zwischen diesen Thalstrichen resp. zwischen den Kreisstädten Münstereifel und Adenau vermitteln und dem zwischen liegenden bis jetzt vom Verkehr nicht berührten, armen und zurückgebliebenen Gebirgslande der Eifel Aufschluß und den lang ersehnten Vortheil einer durchführenden Chaussee verschaffen. Sie wird damit diesem Theile der Eifel zum Segen, dem Ganzen zum Nutzen gereichen.

Der Inanspruchnahme außerordentlicher Geldmittel zur Bauausführung bedarf es nicht, da der im Straßenetat pro 1879 flg. beantragte Credit zu Neu- und Umbauten eine voraussichtlich in den Jahren 1879—80 zur Verwendung kommende Rate vorsieht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt hiernach den Antrag:

„Hoher Landtag wolle genehmigen, daß der Straßenbau von Eicherscheid nach Schulb nach dem vorliegenden revidirten Projekte aus dem etatsmäßigen Chaussee-Neubaufonds ausgeführt werde, nachdem der hierzu erforderliche Grund und Boden Seitens der betreffenden Gemeinden zur Verfügung gestellt ist, und zugleich gestatten, daß von der Ermäßigung der vom Provinzialstraßen-Regulativ differirenden Steigungen, insoweit solche nicht bei der Ausführung selbst ohne erhebliche Mehrkosten etwa zu erreichen sein müchte, Abstand genommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

